

4 Thesen zur problematischen Situation von Kindern in Fremdunterbringung nach gerichtlichen Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge, § 1666 BGB, nebst 16 sich daraus ergebender Forderungen:

Verfasst vom Fachanwalt für Familienrecht, Johannes Hildebrandt am 21. März 2011

These 1:

Die richterliche Kontrolle funktioniert wesentlich besser, wenn der Bürger sich gerichtlich gegen einen Bußgeldbescheid wegen Geschwindigkeitsüberschreitung oder gegen eine ungerechtfertigte Mieterhöhung wehrt, als wenn er behördliche oder gerichtliche Entscheidungen gegen die Wegnahme seiner Kinder angreift.

Begründung:

Zunächst muss man einen großen Vertrauensvorschuss der Gerichte gegenüber jugendamtlichen Verlautbarungen konstatieren, eine Art vorauseilenden Gehorsam des Juristen vor dem Sozialpädagogen. Sodann sind die Jugendamtsberichte, auf die sich die Gerichte regelmäßig stützen, in den streitigen Fällen oft formal und inhaltlich fehlerhaft. Eine Fachaufsicht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Jugendamtsmitarbeiter, der im gerichtlichen Verfahren mitwirkt, hat vor Gericht außerdem nicht die Stellung eines Zeugen. Ein Zeuge wird ermahnt, die Wahrheit, und zwar die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit über den Sachverhalt zu berichten, ansonsten droht Strafverfolgung. Anders der Vertreter des Jugendamts. Er kann vor Gericht – übertrieben – behaupten, was er mag, ohne Strafverfolgung wegen Falschaussage zu riskieren. Dadurch bleiben beispielsweise noch mögliche öffentliche Hilfen, die einer Familientrennung vorzuziehen sind, unerwähnt. Außerdem werden – entgegen § 30 FamFG – Beweise nicht erhoben, die zu einer anderen Einschätzung der tatsächlichen Gefährdungslage der Kinder führen würden.

Leider gibt es für die psychologischen Sachverständigengutachten, die oft den Ausschlag geben, keine höchstrichterlichen Qualitätskriterien (anders als im Strafrecht). Das bedeutet, dass Psychologen ohne nennenswerte klinische, fachliche oder lebenspraktische Erfahrung sich Gutachter nennen und freischwebend nach Gutdünken die haarsträubendsten „Befunde“ erheben können. Der Familienrichter blättert das Gutachten durch und liest nur die letzte Seite mit den Empfehlungen zur Entscheidungsfindung und entscheidet regelmäßig so, wie der Gutachter vorschlägt. Die oft massiven wissenschaftlichen und methodischen Fehler der Gutachter fallen einem vielbeschäftigten Familienrichter nicht auf.

These 2:

Durch die Wegnahme und vor allem durch die Perpetuierung der Wegnahme von Kindern werden frühzeitig Fakten geschaffen. Dadurch bleiben in vielen Fällen Kinder in Fremdpflege bzw. Fremdunterbringung, die dort nicht hingehören.

Begründung:

Sind die Kinder erst einmal in der (Bereitschafts-)Pflegefamilie oder im Heim, wird eine zügige Rückführung regelmäßig tabuisiert. Den Eltern wird nicht gesagt, was sie genau tun müssen, um zügig die Kinder wieder betreuen zu können. Im Vordergrund steht die Einschränkung oder gar die

Unterbindung des Umgangs der Eltern mit den Kindern. Das Argument lautet regelmäßig, die Kinder müßten erst einmal „zur Ruhe kommen“. Verschärft wird dieses Problem, solange die oft jahrelangen gerichtlichen Verfahren laufen. Das Jugendamt wartet die gerichtliche Entscheidung ab, und tut solange nichts für die Rückführung. Oft trägt es auch nichts für die gerichtliche Wahrheitsfindung. Beispielsweise nennt es nicht die Namen der anonymen Anrufer, die den Eltern Fehlverhaltensweisen vorgeworfen haben, oder es gewährt keine Akteneinsicht. Wenn die Kinder – je nach Alter unterschiedlich – eine gewisse Zeit bei Pflegeeltern waren, wird eine Rückführung oft mit dem Argument verhindert, die Kinder hätten nunmehr Bindungen zu den Pflegeeltern aufgebaut.

These 3:

Kinder in Fremdpflege sind oft dadurch massiv psychisch belastet, dass sie den Grund nicht kennen und einsehen können, der zu der Trennung von den Eltern führte.

Begründung:

Einem Kind, welches von seinen Eltern körperlich oder seelisch mißhandelt wurde, kann man leicht verständlich machen, warum der Richter dafür sorgen musste, dass es von zu Hause zu liebevolleren Pflegeeltern kommt. Auch in weniger eindeutigen Fällen, die jedoch ordentlich dokumentiert und ggf. durchprozessiert sind, ergibt sich relativ bald unzweifelhaft, dass der Kindesentzug zu Recht erfolgte. Dann wissen Eltern (und Anwälte), woran sie sind und warum sie „verloren“ haben.. Rechtsfrieden kann einkehren, auch und gerade für die Kinder.

Aber es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen die betroffenen Kinder – ebensowenig wie ihre Eltern – genau und nachvollziehbar wissen, warum sie überhaupt weggekommen sind. Entweder sind die Begründungen des Jugendamts bzw. Gerichts nur pauschal („Vernachlässigung“; „fehlende Erziehungseignung der Eltern“) oder sie gehen – rechtlich fehlerhaft – dahin, dass die Kinder in Fremdpflege „besser gefördert“ werden können. Dies betrifft oft die Eltern von behinderten, verhaltensauffälligen oder psychisch belasteten Kindern, von Eltern in sozial prekären Verhältnissen, oft kinderreiche Familien, oder die Eltern von Kindern mit Schulschwierigkeiten (Asperger-Autismus, ADS, Mobbingopfer u.ä.), oder, auch gar nicht so selten, Kinder im Scheidungskonflikt.

Aus dem Verhalten der Kinder im Heim oder in der Pflegefamilie werden – für das gerichtliche Verfahren – oftmals fehlerhafte Schlüsse gezogen. Verhalten sie sich zurückgezogen, aufsässig oder sonstwie auffällig, heißt es, sie müßten erst „therapiert“ werden, bevor sie zurückkommen können. Nehmen (gerade die jüngeren Kinder) in ihrer Not jedoch guten Kontakt mit den Pflegeeltern auf und binden sich (zumindest in äußerlicher Weise) an diese, dann heißt es, die Kinder seien „bedürftig“ und folglich von ihren Eltern in emotionaler Hinsicht vernachlässigt gewesen.

Besonders schlimm für Kinder sind die sogenannten „begleiteten“ Umgangskontakte. In Anwesenheit eines Mitarbeiters des Jugendamts (der sich eifrig Notizen macht) und der Pflegeeltern dürfen die Eltern die leiblichen Kinder einmal im Monat für ein bis zwei Stunden besuchen. Die Kinder sind dabei notwendig verunsichert und klammern sich an die Pflegeeltern, was wiederum die Eltern irritiert und verunsichert. Durch die Anwesenheit der Aufsichtspersonen wird den Kindern zusätzlich die Botschaft vermittelt, die Eltern seien gefährlich und/oder inkompetent.

Die Kinder erleben einen Verlust an Bindung, an Zugehörigkeit, an Heimat. Will man ein solches Kind „therapieren“, ohne den systemischen Zusammenhang mit dem Verlust der Eltern zu beachten (und die Rückführung transparent macht), ist jegliche Therapie kontraindiziert.

These 4:

Kinder in Fremdunterbringung, insbesondere die, die dort (entsprechend These 3) innerlich „nicht angekommen“ sind, sind nicht geschützt. Sie sind daher ein leichtes Opfer von individuellen oder institutionellen Übergriffen.

Begründung:

„Normalerweise“ schützen Eltern ihre Kinder. Wer kennt nicht das Wort von der Mutter, die ihre Kinder wie eine Löwin verteidigt? Wer aber verteidigt die Kinder in der Fremdunterbringung? Bekanntlich wird das Sorgerecht nach der Entziehung routinemäßig (entgegen §§ 1779, 1791b BGB) auf das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger übertragen. Ein solcher Amtspfleger, oftmals Beamter des mittleren nichttechnischen Dienstes, hat mitunter 100 oder 200 solche Mündel bzw. Pflinglinge zu „verwalten“. Die meisten kennen diese Kinder kaum, besuchen sie nicht, und nicken bei Gericht oder nach der gerichtlichen Entscheidung die Vorgaben ab, die der fallzuständige Sozialpädagoge macht. Wenn letzterer also behauptet, dem Kind gehe es im Heim gut, und es solle dort bleiben, dann ist das regelmäßig auch die Meinung des Amtspflegers.

Wie will/kann ein solcher „Amtspfleger“ die Kinder vor individuellen Übergriffen im Heim oder in der Pflegefamilie schützen? Kennt ein solches Kind überhaupt seinen - „Amts-Elternteil“? Kann es sich überhaupt an ihn wenden? Glaubt ihm jemand?

Mit institutionellen Übergriffen ist folgender Sachverhalt angesprochen: Der Amtspfleger beantragt – formal – Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB 8) bei der Kollegin nebenan, also in der Leistungsabteilung des Jugendamts. Genauer ausgedrückt: Die Kollegin vom Allgemeinen Sozialdienst bzw. die fallverantwortliche Sachbearbeiterin legt ihm den Antrag vor, den er unterschreiben soll. Das Jugendamt gewährt sodann – überspitzt ausgedrückt - sich selbst Hilfen zur Erziehung. Im „besten“ Fall liegt der Vorteil für die Fallverantwortliche darin, dass sie den „Fall vom Tisch hat“. Ambulante sozialpädagogische Arbeit mit Familien ist oft mühselig und zeitaufwändig. Ist das Kind erst einmal stationär „untergebracht“, hat sich das Problem erledigt.

Denkbar und naheliegend sind jedoch auch Zahlungen des Heimträgers an einzelne Jugendamtsmitarbeiter, wenn sie ihnen neue Kinder „vermitteln“. Ein Jugendhilfeträger muss genauso wirtschaftlich denken und handeln wie andere Unternehmen in der freien Wirtschaft. Sind die Heimplätze (Kosten 3.000 bis 7.000 € pro Monat) nicht ausgelastet, steigt der Kostendruck. Dann ist es naheliegend, dass um Belegung der Plätze „geworben“ wird. Wer kann ausschließen, dass hier Geldbeträge fließen? Wenn Ärzte von Krankenhäusern für die Einweisung von Patienten bezahlt werden¹, warum sollten dann nicht Jugendhilfeträger und deren Mitarbeiter (oftmals ehemalige Jugendamtsbeschäftigte) nicht Bestechungsgelder für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zahlen? Mir ist nicht bekannt, dass es hier eine wirksame Korruptionskontrolle geben würde.

Eine enorme Erleichterung für solche Fehlentwicklungen stellt natürlich noch der Umstand dar,

¹ Wie im Jahr 2009 aufgedeckt, vgl. <http://www.stern.de/gesundheitsdiagnose-korruption-aerzte-und-kliniken-wollen-clearingstellen-1507241.html>

dass es keine gesetzlich vorgesehene Fachaufsicht über die Jugendämter gibt, sondern nur eine Rechtsaufsicht. Wie soll aber ein Volljurist in der Bezirksregierung überprüfen, ob die Empfehlungen des Jugendamts an das Familiengericht, oder die Bewilligung eines weiteren Jahres stationären Heimaufenthalts, oder die Entscheidung über die Nichtrückführung des Kindes fachlich korrekt ist?

Die Folge all dieser Fehlentwicklungen: Die Bevölkerung verliert das Vertrauen in das Jugendamt. In Einzelfällen wird dann tatsächlich Hilfe zu spät in Anspruch genommen, und wir haben den nächsten Fall „Kevin“ oder „Jessica“ in der Zeitung. Das nächste Mal wird das Jugendamt noch früher durchgreifen. Das System ernährt sich selbst.

Folgerungen und Forderungen:

1. Herstellung von Transparenz über die Zahl von Kindern in Fremdunterbringung, über die Gründe hierfür, über deren Rückführungsperspektiven und über deren psychosoziale Situation.
2. Verbindliche und justitiable Standards für gerichtliche Sachverständigengutachten und für jugendamtliche Empfehlungen und Berichte an die Familiengerichte.
3. Vorrang von Einzelpflegern, Vereinspflegern und Pflegern aus der Verwandtschaft des Kindes, Zurückdrängen des Amtspflegers (bzw. der Amtsvormünder).
4. Verbindliche Fortbildungen für Familienrichter, Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeiter.
5. Personelle oder sogar institutionelle Trennung zwischen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (familienfördernde und – unterstützende Sozialpädagogik) einerseits und staatlichem Wächteramt andererseits; evtl Verlagerung der letztgenannten Aufgabe auf eine staatliche, der Fachaufsicht unterworfenen Behörde (Gesundheitsamt?).
6. Verbindliche Standards für eine dem kindlichen Erleben angemessene Bewältigung des Schwebezustands zwischen „Wegnahme“ und letztinstanzlicher Entscheidung. Dies beinhaltet die (auch für das Kind transparente) Thematisierung der Rückführung auch im laufenden Verfahren, die juristische Durchdringung (und ggf Anpassung) der entsprechenden Vorschriften (§§ 1666, 1666a, 1696 BGB) und die grundsätzliche Revision der gängigen Umgangspraxis.
7. Fortbildung der Familienrichter auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie, der Bindungstheorie, der systemischen Sozialpädagogik, der Traumapsychologie, der institutionellen Sozialpädagogik (Kenntnis der vollständigen Palette jugendhilferechtlicher ambulanter Maßnahmen) und der unter § 35a SGB VIII fallenden seelischen Störungen von Kindern und Jugendlichen.
8. Einrichtung einer mit robusten Kompetenzen (Akteneinsicht; Einreichung eigener Stellungnahmen zum Familiengericht; Zugangsrecht zu den Kindern; Budget für die Konsultation von externen Fachleuten) ausgestatteten Schiedsstelle für strittige Fälle, auch während eines familiengerichtlichen Verfahrens.
9. Verbindliche Vorgaben für die Aktenführung und für das Akteneinsichtsrecht in Jugendämtern.
10. Zurückdrängung traumatisierender Wegnahmemodalitäten wie z.B. polizeilich-jugendamtlicher „Rollkommandos“ und Wegnahme Neugeborener.

11. Verbesserte Aufsicht über Heime und Pflegefamilien einschließlich Korruptionskontrolle.
12. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Zwangspsychiatisierung („wenn Du hier im Heim auf dumm machst, kommst Du in die Psychiatrie. Dort finden Dich Deine Eltern nicht mehr).
13. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor nicht indizierten Therapien, heimatfernen Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendhelfhopping, oder erzwungenen Auslandsaufenthalten.
14. Wirtschaftliche Unabhängigkeit der Verfahrensbeistände von der Justiz. Mit anderen Worten: Ein Verfahrensbeistand muss auch dann damit rechnen können, wieder beauftragt zu werden, wenn er der Meinung von Gericht und Jugendamt nicht folgt.
15. Grundsätzliche Zulassung der Öffentlichkeit in Verfahren nach § 1666 BGB (ggf. mit der Möglichkeit, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die Öffentlichkeit von einzelnen Verhandlungsteilen auszuschließen).
16. Einrichtung eines persönlichen Budgets (pB) für Eltern, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen: Nicht nur für die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), sondern auch für die anderen Hilfeformen. Denn oftmals scheitert eine an sich indizierte Sozialpädagogische Familienhilfe z.B daran, dass die Eltern mit der Person oder der Arbeitsweise dieser vom Jugendamt zugewiesenen Fachkraft nicht zurechtkommen. Mit dem pB können die Eltern sich selbst eine passende Fachkraft engagieren.)